

Fotolabor kommission

Kommissionsreglement
Fotolaborkommission

Fassung 12. September 2016

Lukas Kommission
Eine Kommission des VSETH
CAB E 16
Universitätsstrasse 6
8092 Zürich

Allgemeine Ausführungen

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Einleitung

1. Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
2. Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.

Art. 2 Rechtsform, Name

1. Unter dem Namen Fotolaborkommission besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35-40 der VSETH Statuten.
2. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

Art. 3 Zweck

1. Zweck der Kommission ist:
 - i. Betrieb und Unterhalt von analogen/chemischen Fotolaboren für die Entwicklung von schwarz-weiss Film (Kleinbild bis Plan) und die Vergrösserung von analogen Bildern (Analoglabor),
 - ii. Betrieb und Unterhalt eines Arbeitsplatzes zur Digitalisierung von Analogfotografien bzw. s/w Negativen und Dias (Kleinbild bis Plan) sowie eines Druckers für den Druck digitaler Bilder (Digitallabor),
 - iii. Veranstaltung von Einführungskursen in die s/w Filmentwicklung und s/w Vergrösserung sowie Workshops,
 - iv. Unterhalt und Vermietung einer professionellen Blitzanlage,
 - v. Förderung der Amateurfotografie im Hochschulumfeld.

Art. 4 Zusammensetzung

1. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - i. dem Vorstand als entscheidendes Organ,
 - ii. weiteren Nutzern.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

-
3. Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr dauert.
 4. Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
 5. Als weiterer Nutzer ist eine Person zu verstehen, welche nicht dem Vorstand der Fotolaborkommission angehört und die
 - i. eine gültige Laborreservierung getätigt hat,
 - ii. das Depot hinterlegt hat undeiner der folgenden Kategorien angehört:
 - i. VSETH-Mitglied oder Mitglied einer Partnerorganisation
 - ii. Mitarbeiter der ETH oder Universität Zürich
 - iii. Alumni der ETH oder Universität Zürich
 6. Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
 7. Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 3 muss VSETH-Mitglied der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

1. Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.
2. Der Präsident meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
3. Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
4. Der Präsident ist verantwortlich dafür dem VSETH Bericht über die Tätigkeiten der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der Fotolaborkommission auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.

-
5. Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der „Richtlinien zum Erscheinungsbild“ des VSETH.
 6. Der Präsident ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
 7. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
 8. Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskomforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
 9. Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt gemäss dem Vorstandspflichtenheft.
 10. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.
 11. Alle Mitglieder der Fotolaborkommission verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der Fotolaborkommission.

Art. 6 Tätigkeit

1. Die Fotolaborkommission wartet und erneuert die technische Ausstattung der Labore und Blitzanlage.
2. Die Fotokommission stellt die notwendige Chemie für die Analoglabore bereit und entsorgt diese fachgerecht.
3. Vorstandsmitglieder machen die Schlüsselübergaben für die analogen Labore, das Digitallabor und besorgen den Verleih der Blitzanlage.
4. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zielen entsprechen. Die Fotolaborkommission ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität im Rahmen des Kommissionsbudgets bemüht.
5. Die Fotolaborkommission informiert über ihre Homepage www.fotolabor.ethz.ch. Dort werden auch die aktuellen Unkostenbeiträge für die Labormiete und die Miete der Blitzanlage publiziert.
6. Es findet ein jährliches Kommissionsessen für die Vorstandsmitglieder statt.
7. Die Fotolaborkommission informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse
8. Die Fotolaborkommission wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich und Universität Zürich zu legen.

9. Die Fotolaborkommission dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.
10. Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die von der Fotolaborkommission ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des „Finanzreglements“ des VSETH.

Art. 7 Zusammenarbeit

1. Die Fotolaborkommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Vorstand des VSETH sowie weiteren studentischen Organisationen bemüht.

Art. 8 Finanzen

1. Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich angestrebt.
2. Die Fotolaborkommission kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die Fotolaborkommission unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den „Kommissions-Umsatz“ oder den „Kommissions-Defizittopf“ stellen gemäss Art. 17 des „Finanzreglements“ des VSETH.
3. Die Einnahmen der Fotolaborkommission gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.
4. Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.
5. Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
6. Für die Rückvergütung von Spesen ist das „Spesenreglement“ des VSETH massgebend.
7. Für das Tagesgeschäft führt das Fotolabor eine eigene (Bargeld-)Kasse. Der Kassenwart übergibt das Kassenbuch zur Kontrolle quartalsweise an den VSETH-Quästor. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Das Kassensaldo sollte nicht über 1000 CHF steigen.

8. Die Benutzung der Labore und der Blitzanlage ist der auf der Homepage publizierte Unkostenbeitrag zu entrichten. Der Vorstand der Fotokommission legt jeweils in der ersten Sitzung des Jahres die Höhe der Benutzungsgebühren fest.
9. Die Nutzer der Labore des Fotolabors müssen ein Depot hinterlegen oder Vorstände gemäss Art. 4 sein. Nach der Rückerstattung des Depots, Ausschluss durch den Vorstand bei Fehlverhalten oder drei Semester Nichtbenutzung des Labors, wird der Nutzerstatus verloren.
10. Das Depot für die Benutzung der Labors geht 24 Monate nach der letzten Laborbenutzung ins Vereinsvermögen über. Der Vorstand der Fotokommission legt jeweils in der ersten Sitzung des Jahres die Höhe des Depots fest.

Art. 9 Kompetenzen

1. Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
 - i. Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - ii. Zeichnungsberechtigt im Rahmen vom Budget sind zu zweien der Präsident der Fotolaborkommission und der Quästor der Fotolaborkommission. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über 5'000 CHF dürfen nicht von der Fotolaborkommission sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - iii. Über Beträge bis 500 CHF für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Quästor der Kommission alleine verfügen.

Art. 10 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen der Fotolaborkommission finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. In der Fotolaborkommission haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.
4. Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der Fotolaborkommission eingeladen, gemäss Art. 39, Abs. 1 der Statuten des VSETH.
5. Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.

6. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden, falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art.5 der Statuten des VSETH.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten in Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.
2. Mehrheiten werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet, gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten.
3. In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich, gemäss Art. 72 Abs. 6-8 der VSETH-Statuten.
4. Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12 Mitgliederrat

1. Die Fotolaborkommission muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
2. Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das „Geschäftsreglement für den Mitgliederrat“ des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art.13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten der Fotolaborkommission haftet nur das Verbandsvermögen des VSETH, gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten.
2. Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der Fotolaborkommission erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wurde am 12.09.16 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Kay Schaller
Präsident VSETH

Für die Fotolaborkommission
René Frey
Präsident Fotolaborkommission

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Tanja Almeroth
VSETH Vorstand Ressort Internal Affairs

Für die Fotolaborkommission
Adriana Rügger
Vizepräsidentin Fotolaborkommission